

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 6

Freiburg i. Br., 31. März

1938

Inhalt: Karfreitagskollekte. — Kirchensteuer 1938/39 in Hohenzollern. — Die hl. Dele 1938. — Beflagung der Kirchengebäude und der kirchlichen Dienstgebäude. — Zum Begriff des durch § 130 a des Strafgesetzbuches geschützten „öffentlichen Friedens“. — Das Neue Testament für die Entlassschüler. — Fastenfeier mit Schulentlassung. — Ahnenforschung. — Familienforschung. — Ernennung. — Pfündebesetzungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versehung. — Sterbfall.

(Ord. 21. 3. 1938 Nr. 3707.)

Karfreitagskollekte.

Alljährlich findet am Karfreitag in allen Pfarr- und Kuratiekirchen unserer Erzdiözese eine Kollekte statt, deren Ertrag für das Heilige Land und die heiligen Stätten bestimmt ist und dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Verfügung gestellt wird. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande, der seit dem im Jahre 1895 erfolgten Zusammenschluß des Vereines vom Heiligen Lande und des Palästinavereines für die Katholiken Deutschlands auf ein mehr als 40jähriges Bestehen zurückblicken kann, bedarf nach wie vor der tatkräftigen Unterstützung der deutschen Katholiken. In seinem Auftrage verwalten deutsche Ordensleute — die Beuroner Benediktiner auf dem Sion in Jerusalem, die Vinzentiner in mehreren Hospizen und die Borromäerinnen als Lehrerinnen und Wirtschafterinnen — die dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande in Palästina gehörenden Anstalten, die das Deutschtum im Heiligen Lande in hervorragender Weise repräsentieren. Mit Genehmigung der maßgebenden Stellen ist es dem Verein vom Heiligen Lande möglich, seinen Anstalten in finanzieller Weise vor allem durch Warenlieferungen zu Hilfe zu kommen. Gerade im Augenblick steht der Verein auf seinem Besitztum in Tabgha am See Genesareth vor der Lösung großer Aufgaben. Dort birgt der Boden zahlreiche noch ungehobene Schätze, deren Ausgrabung für die Erforschung der altchristlichen und frühislamitischen Perioden in Palästina von allergrößter Bedeutung ist. Die bereits gezeitigten Ergebnisse berechtigen zu den schönsten Hoffnungen und bilden jetzt schon ein Ruhmesblatt in der Forschungsarbeit deutscher Gelehrter.

Ein Teil der Karfreitagskollekte wird außerdem für die Custodie der Franziskaner im Heiligen Lande, die

soj. „Wächter am Heiligen Grab“ und für das Werk der Wiedervereinigung der von der Kirche getrennten Orientalen, für die Unio Catholica, verwendet.

Die Kollekte wolle den Gläubigen wärmstens empfohlen werden. Die Erträgnisse sind alsbald an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg i. Br. — Postcheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe — zu überweisen.

Freiburg i. Br., den 21. März 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 3. 1938 Nr. 3884.)

Kirchensteuer 1938/39.

An die kathol. Pfarrämter in Hohenzollern!

Die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1938/39 wird nach dem bisherigen Kirchensteuerrecht und den grundlegenden Richtlinien der Vorjahre erhoben. (Vgl. Runderlaß vom 13. 11. 1936 H 1022 und Amtsblatt 1936 Nr. 30, 1937 Nr. 6).

Mit den Vorarbeiten für die Erhebung der Kirchensteuer — Aufstellung der Steuerlisten, Eintrag der Einkommensteuer auf dem Finanzamt — werden wir bald beginnen.

Die Pfarrämter wollen die üblichen Veränderungsanzeigen über den Zu- und Abgang von Steuerpflichtigen innerhalb 14 Tagen an uns einsenden. Falls der Kirchenvorstand einer Gemeinde die Liste selber aufzustellen wünscht, ist dies uns mitzuteilen. Die nötigen Listen-Vordrucke werden ihm dann von hier aus zugesandt.

Freiburg i. Br., den 24. März 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 3. 1938 Nr. 2817.)

Die hl. Dele 1938.

Die Gebühr für die hl. Dele im Jahre 1938 beträgt für die einzelne Pfarrei (Pfarrkuratie) 1.50 RM. Dieser Betrag ist beim Abholen der hl. Dele am Gründonnerstag zu entrichten.

Freiburg i. Br., den 18. März 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 3. 1938 Nr. 3520.)

Beflaggung der Kirchengebäude und der kirchlichen Dienstgebäude.

Wir bringen nachstehend den Runderlaß des Bad. Ministers des Innern v. 2. 3. 1938 Nr. 20618 Norm. X, XXVII 1 u. 5 betr. Beflaggung der Kirchengebäude und der kirchlichen Dienstgebäude (BaBBl. 1938 S. 261) zur Kenntnis:

„Im Nachg. z. Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern v. 4. 10. 1935 (BaBBl. S. 1077) u. v. 26. 11. 1935 (BaBBl. S. 315).

Bei Anwendung der obenbezeichneten Erlasse sind Zweifel darüber entstanden, wer im Einzelfall eine Entscheidung über die Beflaggung der Kirchengebäude und kirchlichen Dienstgebäude treffen kann. Der Reichs- und Preussische Minister des Innern hat hierzu mit Erlaß v. 28. Januar 1938 — Ib 152/38 — 4015 der Geheimen Staatspolizei — Geheim. Staatspolizeiamt — folgenden Bescheid erteilt, von dem ich wegen der grundsätzlichen Bedeutung Kenntnis gebe:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für kirchliche Angelegenheiten teile ich ergebenst mit, daß die Frage, welche Instanz der Religionsgesellschaften Bestimmungen im Sinne der Nr. 2 Satz 2 meines Runderlasses vom 26. 11. 1935 (MBlB S. 1416) zu treffen hat, eine interne Angelegenheit der Religionsgesellschaften ist. Ein Anlaß zu staatlichem (polizeilichem) Eingreifen ist hier erst in dem Augenblick gegeben, in dem eine (niedrige oder höhere) Instanz der Religionsgesellschaft von der Befugnis zur Beflaggungsanordnung mißbräuchlich Gebrauch macht“.

Die Bestimmung der Nr. 2 Satz 2 des Runderlasses vom 26. 11. 1935 hat folgenden Wortlaut:

„Die Religionsgesellschaften bestimmen, an welchen Tagen von besonderer kirchlicher Bedeutung die Kirchengebäude und kirchlichen Dienstgebäude ohne staatliche Anordnung zu beslaggen sind und ob an diesen Tagen die Reichs- und Nationalflagge oder die Kirchenflagge oder beide zu setzen sind“.

Für die Beflaggung kommen folgende kirchliche Feste und Anlässe in Betracht: Patrozinium, Fronleichnam, Weißer Sonntag, Primizen und Jubiläen von Geistlichen,

Anwesenheit des Bischofs (bei Firmungen, Kirchenkonsekrationen und andern festlichen Gelegenheiten), örtliche Feste, bei denen herkömmlicherweise die Flagge gezeigt wurde. Bei diesen Gelegenheiten sind die Kirchengebäude und kirchlichen Dienstgebäude (Pfarrhäuser usw.) mit der Kirchenfahne zu beslaggen. In allen anderen Fällen ist zur Beflaggung an kirchlichen Festen unsere Genehmigung einzuholen.

Freiburg i. Br., den 15. März 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 3. 1938 Nr. 3628.)

Zum Begriff des durch § 130a des Strafgesetzbuches geschützten „öffentlichen Friedens“.

Wir bringen das Urteil des Reichsgerichts vom 26. Februar 1938 (Juristische Wochenschrift 1938 S. 501) nachstehend zur Kenntnis, das grundsätzliche Bedeutung hat. Es ist der Rechtsatz herausgestellt, daß der durch § 130 a geschützte öffentliche Frieden nicht die Ruhe des Gewissens des einzelnen, sondern der öffentliche Rechtsfrieden ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 1. Juni 1937 (Amtsblatt 1937 S. 306 f), wonach die Begriffe „staatliche Angelegenheiten“ und „Gefährdung des öffentlichen Rechtsfriedens“ nicht eng auszulegen sind.

Freiburg i. Br., den 18. März 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

* * *

Der durch § 130 a StGB. geschützte öffentliche Frieden ist nicht die Ruhe des Gewissens des einzelnen, sondern der öffentliche Rechtsfrieden.

Die Strk. hat den Begriff der Angelegenheiten des Staates i. S. des § 130 a StGB. richtig erkannt. Nach § 130 a StGB. gehört zu den Angelegenheiten des Staates alles, was den Staat als solchen im weitesten Sinne angeht (RGSt. 71, 248 = JW. 1937, 2380). Ohne Zweifel fallen daher in den Rahmen der Angelegenheiten des Staates nach der genannten Gesetzesbestimmung auch ein anhängiges strafgerichtliches Verfahren und Grundsätze oder Richtlinien, die sich darauf beziehen, ob und unter welchen Umständen vom rechtlichen oder sittlichen Standpunkt aus es gebilligt werden kann oder vielleicht sogar geboten ist, eine Anzeige als Anstoß zu einem staatlichen Strafverfahren zu erstatten.

Die weitere Frage, ob ein Religionsdiener eine Angelegenheit des Staates erörtert hat, ist für den äußeren Tatbestand durch Auslegung der in Betracht kommenden Äußerungen des Religionsdieners vom Standpunkte der Hörer aus und für den inneren Tatbestand durch Prüfung in der Richtung zu lösen, ob dem Redner selbst der Sinn seiner Äußerungen, wie sie für die Hörer zu

verstehen waren, bewußt gewesen ist. Der Angekl. hat von der Strafanzeige gegen den Kaplan H. gesprochen und sie mit näheren Ausführungen gemißbilligt, denen eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen werden kann. Schon dadurch hat er eine An Gelegenheit des Staates erörtert und aus den Umständen kann auch entnommen werden, daß er nach der Annahme der StrK. diesen Sinn seiner Äußerungen erkannt hat. Das LG. legt nun aber darüber hinaus die Worte des Angekl. dahin aus, daß er - allgemein - das Recht des Staatsbürgers, die Behörden des Staates zum Eingreifen anzurufen, und weiter das ganze gerichtliche Strafverfahren gegen H., „einer herabsetzenden Kritik unterzogen habe“. Eine so stark verallgemeinernde und soweit ausdehnende Auslegung - anknüpfend an den Ausdruck „Kleinigkeiten, die man H. vorwerfe“ - ist zwar noch vertretbar, so daß in diesem Punkte mit Bezug auf den äußeren Tatbestand dem angefochtenen Urteil nicht geradezu ein Rechtsfehler zum Vorwurf gemacht werden kann. Dagegen versteht es sich keineswegs von selbst, ob dem Angekl. zum Bewußtsein gekommen ist, daß seine Worte von den Hörern in einem so weitgehenden Sinne verstanden werden könnten-, oder ob er an nichts anderes gedacht hat, als mit Rücksicht auf das Verhältnis zwischen „Pfarrkindern“ und ihrem Seelsorger darüber zu sprechen, ob es in dem Falle H. geboten oder auch nur recht war und in ähnlichen Fällen recht sein würde, die Strafgerichtsbarkeit anzurufen. Das hätte für den inneren Tatbestand besonders geprüft und festgestellt werden müssen, ist aber unterblieben. Schon allein wegen dieser Lücke kann das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten werden.

Ferner aber ist das Revisionsvorbringen insofern begründet, als das angefochtene Urteil zum mindesten unklar läßt, ob die StrK. überall an einer rechtlich zutreffenden Auffassung des Begriffs der Gefährdung des öffentlichen Friedens i. S. des § 130a StGB. festgehalten hat.

Das Urteil spricht dort, wo es den äußeren wie den inneren Tatbestand dieser Gefährdung behandelt, im wesentlichen nur von dem außerordentlich starken Eindruck der Worte des Angekl. auf das religiöse Empfinden seiner Hörer und von dem „Gewissenskonflikt“ und dem „Druck auf die Gewissen“ der Kirchenbesucher, namentlich derer, die demnächst in der Hauptverhandlung gegen H. als Zeugen aussagen sollten. Daher muß damit gerechnet werden, daß die StrK. eine Gefährdung des öffentlichen Friedens schon in der Beunruhigung der Gewissen der Hörer gesehen habe. Eine solche Auffassung wäre rechtlich verfehlt. Zwar kann Gewissensdruck als ein Mittel zur Gefährdung des öffentlichen Friedens dienen; aber er kann sie im Sinn des § 130a StGB. nicht ohne weiteres selbst bilden. Denn bei dem öffentlichen Frieden, den der § 130a StGB. schützen soll, handelt es sich nicht um die Ruhe des Gewissens der einzelnen, sondern um den öffentlichen Rechtsfrieden; es kommt also darauf an, ob der

Bestand des Staates oder seiner Macht oder seiner Ordnungen oder aber das öffentliche Vertrauen auf diesen Bestand in Gefahr gebracht wird (RGSt. 71, 248).

Unter diesem Gesichtspunkt könnte der äußere Tatbestand einer Gefährdung des öffentlichen Friedens aus den Feststellungen der StrK. entnommen werden. Diese Gefährdung könnte etwa darin liegen, daß die Zeugen der bevorstehenden Hauptverhandlung gegen H. in Bezug auf ihre Zeugenpflichten durch das Verhalten des Angekl. irregeleitet worden sein könnten, sei es in einem „Gewissenskonflikt“, den der Angekl. heraufbeschworen hätte, sei es unter dem Druck einer durch die Äußerung des Angekl. geleiteten öffentlichen Meinung. Auch darin könnte nach der vom LG. vertretenen Auslegung der Worte des Angekl. u. U. eine Gefährdung des öffentlichen Rechtsfriedens liegen, daß der Angekl. möglicherweise das Recht eines jeden, Strafanzeigen zu erstatten, mit Bezug auf Anzeigen gegen Pfarrer allgemein durch Androhung schwerster Kirchenstrafen beschränkt haben könnte.

Aber es fehlt dem angefochtenen Urteil an ausreichender Feststellung eines entsprechenden inneren Tatbestandes. Zu diesem hätte gehört, daß der Angekl. das Bewußtsein gehabt hätte, seine Äußerungen seien geeignet, in dem dargelegten Sinn den öffentlichen Rechtsfrieden zu gefährden (vgl. schon RGSt. 27, 430). Die StrK. stellt im Gegenteil sogar selbst fest, daß sich der Angekl. nicht bewußt war, die Zeugen in dem Strafverfahren gegen H. zu beeinflussen. Es ist auch trotz dem Bildungsgrade des Angekl. keineswegs „selbstverständlich“, daß der Angekl. an einen Einfluß gedacht habe, den seine Äußerungen auf den Bestand des allgemeinen Staatsbürgerrechts zum Erstaten von Strafanzeigen üben könnten.

Das Urteil spricht an einer Stelle von einer öffentlichen Pflicht jedes Staatsbürgers, Vorgänge anzuzeigen, aus denen er darauf schließe, daß der neue Staat bedroht oder verächtlich gemacht werde. Diese Bemerkung des LG. ist hier schon deshalb nicht am Platze, weil gar nicht festgestellt worden ist, daß der neue Staat bedroht oder verächtlich gemacht worden wäre.

(RG., 1. StrSen. v. 30. Nov. 1937, 1 D 658/37.)

(Ord. 25. 3. 8938 Nr. 3622.)

Das Neue Testament für die Entlassschüler.

Anlässlich der Entlassung aus der Schule oder Christenlehre wird eine der schönen und billigen Ausgaben des Neuen Testaments, wie sie der Kepplerhaus-Verlag in Stuttgart oder der Verlag Schöningh in Paderborn herausgebracht haben, eine bleibende Erinnerung für das ganze Leben sein. Auch zur gemeinsamen Bibel lesung in Schule, Kirche und Haus sind die handlichen Ausgaben des Neuen Testaments, die gebunden nur 1 RM kosten, sehr geeignet.

Wir verweisen aus diesem Anlaß nochmals empfehlend auf das Katholische Bibelwerk in Stuttgart und dessen Veröffentlichungen.

Freiburg i. Br., den 25. März 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 3. 1938 Nr. 3258.)

Fastenfeier mit Schulentlassung.

Eine inhaltsreiche und stimmungsvolle Fastenfeier mit Schulentlassung enthält „Des Königs Banner wehn voran“, Heft 3 der im Verlag des Erzbischöflichen Missionsinstituts zu Freiburg i. Br., Schloßbergstraße 26/28 erschienenen Sammlung „Volksliturgische Feiern“. Wir verweisen deshalb empfehlend auf dieses Heft. Die Preise sind folgende: 1—24 Stück à 15 Pfg., 25—99 Stück à 13 Pfg., ab 100 Stück à 10 Pfg.

Freiburg i. Br., den 15. März 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 3. 1938 Nr. 3438.)

Ahnenforschung.

Fräulein L. Wenzel, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 113, bittet gegen ein Entgelt von 5 RM. um Erteilung eines Taufsheines des am 9. 4. 1788 geborenen Dismas, Familienname vermutlich Sättele. Geburtsort unbekannt.

Freiburg i. Br., den 15. März 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 3. 1938, Nr. 3872.)

Ahnenforschung.

Hauptlehrer Ferdinand Zeller in Dangstetten (Amt Waldshut) ersucht um Nachforschung:

1. wann und wo Michael Sebert (etwa 1800) und dessen Ehefrau Margaretha geb. Elgaiser geboren und wann und wo die Eltern dieser beiden Eheleute geboren und getraut wurden,

2. wann und wo Maria Margaretha Heckmann geboren, wann und wo deren Eltern: der Bauer Georg Heckmann und dessen Ehefrau Anna geb. Weckesser geboren und getraut und wann und wo die Eltern dieser beiden Eheleute geboren und getraut wurden,

3. wann und wo Maria Karrer (etwa 1780/90) geboren und wann und wo deren Eltern geboren und getraut wurden.

Mitteilungen mit Gebührenrechnung sind an den Geschäftsführer zu richten.

Freiburg i. Br., den 25. März 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 3. 1938 Nr. 3916.)

Familienforschung.

Pater Hildebrand Dußler O. S. B. in Augsburg St. Stephan, E 135, ersucht gegen Gebührenberechnung um Mitteilung eines Trausheines des um 1713 in Meersburg geborenen Marquard Beck u. der Magdalena Vogl, die vermutlich im Jahre 1758 in Markdorf wohnten.

Freiburg i. Br., den 25. März 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Ernennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Diözesanpräses Msgr. Dr. Augustin Schuldis in Freiburg i. Br. zum Präses der Congregatio Mariana Sacerdotalis für die Erzdiözese Freiburg ernannt.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

20. Februar: Otto Bregger, Pfarrer in Riedheim, auf die Pfarrei Eschbach, Dekanat Neuenburg.

19. März: Johann Adam Kraus, Pfarrverweser in Dietershofen, auf diese Pfarrei.

20. März: Karl Bihler, Pfarrer in Schenkenzell, auf die Pfarrei Auldingen.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Joseph Fritsch auf die Pfarrei Hondingen mit Wirkung vom 1. Mai ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Baden-Baden, ad B. Mariam Virginem, decanatus Rastatt

Buchenbach, decanatus Breisach.

Glottental, decanatus Waldkirch.

Walldürn, decanatus Walldürn.

Collatio libera. Petitores libellos intra 14 dies proponant.

Hondingen, decanatus Donaueschingen.

Patronus princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies camerae aulicae principis in urbe Donaueschingen proponendae sunt.

Verfetzung.

17. März: Franz Epp, Vikar in Hornberg, i. g. E. nach Wolfach.

Sterbefall.

19. März: Hermann Martin, Päpstl. Hausprälat, Erzb. Geistl. Rat, Stadtpfarrer in Baden-Baden, U. L. Frau.

R. i. p.